



04.06.2025

Finanzpaket der Legislatur: Klimainvestitionen - gezielt und sozial einsetzen

Unmittelbar nach der Bundestagswahl einigten sich Union, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Zwei-Drittel-Mehrheit auf ein Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität 2045. Zentral dabei ist die Mittelverwendung als zusätzliche Investitionen. Zudem muss die Bundesregierung sicherstellen, dass sämtliche Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen klimagerecht erfolgen. Diese Festlegung muss zum einen aus demokratischem Anspruch, zum anderen aus verfassungsrechtlicher Bindung gewahrt werden.

Die beschlossenen zusätzlichen Investitionen sind eine Chance für Modernisierung, Biodiversität und Klimaschutz. Zugleich genügen die finanziellen Spielräume durch das Sondervermögen nicht zur Deckung der Bedarfe, weshalb eine Reform der Schuldenbremse notwendig bleibt. Hierfür muss die Regierung alsbald mit der gesamtgesellschaftlich getragenen Reformkommission beginnen.

Rechtlicher Rahmen

Das Sondervermögen Infrastruktur/Klimaneutralität in Höhe von 500 Mrd. Euro soll laut Artikel 143h Grundgesetz „für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045“ verwendet werden. Dabei sind Zuweisungen wie folgt vorgesehen: 100 Mrd. Euro für die Länder und Kommunen, 100 Mrd. Euro für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) und 300 Mrd. Euro für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Anforderungen an die klimagerechte Mittelverwendung:

1. **Keine klimaschädlichen Investitionen in fossile Infrastruktur** z.B. neue Gaskraftwerke, oder Autobahnen, da sie einem der Zwecke des Sondervermögens (Klimaneutralität) widersprechen. Diese Anforderung gilt nicht nur für den KTF, sondern auch für die 100 Mrd. Euro an die Länder sowie die restlichen 300 Mrd. Euro im neuen Sondervermögen.
2. **Keine Strompreissubventionen aus dem KTF oder dem Sondervermögen.** Strompreissenkungen sind keine direkten Investitionen, auch wenn sie Elektrifizierung begünstigen können. Ebenso ist auch abseits des Sondervermögens ist eine Finanzierung von Strompreissenkungen aus dem KTF abzulehnen, weil diese seinem Zweck widersprechen.
3. **Die Mittel im Kernhaushalt für Klimaschutz mindestens konstant halten.** Die Zusätzlichkeit der Investitionen im Sondervermögen und KTF ist verfassungsrechtlich festgeschrieben. Zusätzlichkeit

bedeutet, dass Mittel aus dem Sondervermögen ausschließlich ergänzend und nicht ersetzend zu bisherigen Investitionen verwendet werden dürfen.

Zudem muss kommunaler Klimaschutz und Klimaanpassung mit mindestens 100 Mrd. Euro ausreichend finanziert werden, da die Länder zusätzlich noch einen eigenen Verschuldungsspielraum bekommen. Dabei ist zentral, dass die Gelder vollständig, unbürokratisch und effizient an die Kommunen für Klimazwecke weitergegeben werden.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Maßnahmen unabhängig von der Mittelherkunft finanziert werden müssen, welche nicht aus dem Sondervermögen getragen werden sollten – und welche Ausgaben sinnvollerweise aus dem Bundeshaushalt zu decken sind.

Die 7 Must-haves

Die Mittel aus dem Sondervermögen müssen vollständig in zusätzliche Investitionen fließen. Gleichzeitig müssen die nach dem Klimaschutzgesetz erforderlichen Maßnahmenprogramme – etwa in den Sektoren Gebäude, Industrie und Verkehr – damit vollständig und verlässlich finanziert sein.

Gerade weil die Koalition auf die Auszahlung eines Klimageldes verzichtet will, muss sie besonders darauf achten, dass die Investitionen und Förderungen sozial gerecht gestaltet werden und auch untere Einkommen von diesen Investitionen profitieren. Dabei sind die sozialen Auswirkungen systematisch zu erfassen und durch gezielte, gestaffelte Fördermaßnahmen auszugleichen. Insbesondere folgende Maßnahmen müssen ausgeweitet werden¹:

- **Gebäudesanierung inkl. Heizungswechsel**
mindestens zusätzlich 6 Mrd. Euro, gesamt 20 Mrd. Euro jährlich
Energetische Sanierungen senken den Energieverbrauch und damit den CO₂-Ausstoß von Bestandsgebäuden vor allem durch einen verbesserten Wärmeschutz und den Umstieg auf Wärmepumpen. Sie verringern gleichzeitig Heizkosten und senken das Risiko von Energiearmut, von der besonders Haushalte mit niedrigen Einkommen betroffen sind.
- **Wärmenetze – BEW-Förderung**
zusätzlich 3 Mrd. Euro, gesamt 4 Mrd. Euro jährlich
Die BEW-Förderung ermöglicht den Neubau und die Dekarbonisierung kommunaler Wärmenetze. Sie ermöglicht planbare Wärmeversorgung für breite Bevölkerungsschichten, insbesondere in urbanen Regionen.
- **Natürlicher Klimaschutz**
zusätzlich 1 Mrd. Euro, gesamt 2 Mrd. Euro jährlich
Der Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft hat negative Auswirkungen auf die Biodiversität und ist inzwischen zu einer Nettoemissionsquelle geworden – eine Entwicklung, die im Widerspruch zu seiner eigentlichen Rolle als CO₂-Senke steht. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem rechtskräftigen Urteil vom Mai 2024 festgestellt, dass die Bundesregierung ihrer Pflicht zur Vorlage wirksamer Maßnahmen in diesem Bereich nicht nachgekommen ist.

¹ Jährliche zusätzliche Bedarfe bis 2030 auf Basis von: Dezernat Zukunft (2024); Die Bedarfe zum natürlichen Klimaschutz auf Basis von: Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (2023); Die Bedarfe im Bereich ÖPNV- und Radverkehrsinfrastruktur Die Verkehrsunternehmen (2025) und im internationalen Klimaschutz Oxfam (2024).

Die Gesamtbedarfe ergeben sich aus der Summe mit der bestehenden Finanzierungshöhe: Deutscher Bundestag (20. Wahlperiode, Drucksache 20/12400, 2024): Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025).

- **ÖPNV- und Radverkehrsinfrastruktur**

zusätzlich 10 Mrd. Euro jährlich

Aktuell ist der ÖPNV stark unterfinanziert, sodass ohne zusätzliche Investitionen in die Modernisierung und den Ausbau die Mobilität von Millionen von Menschen bedroht ist. Der Ausbau von Bus, Bahn und Radwegen spart CO₂ ein, indem er den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf klimafreundliche Mobilitätsformen erleichtert. Gleichzeitig fördert dies Teilhabe und senkt Mobilitätskosten – besonders für Menschen mit geringem Einkommen.

- **Eisenbahninfrastruktur**

zusätzlich 10 Mrd. Euro jährlich

Investitionen in die Bahn – insbesondere Elektrifizierung und Ausbau des Schienennetzes – ermöglichen eine Verlagerung von Güter- und Personenverkehr auf klimafreundliche Transportmittel und senken so Emissionen. Gleichzeitig verbessert ein attraktiver Bahnverkehr die Erreichbarkeit und Mobilität für alle Bevölkerungsschichten.

- **Finanzierung internationaler Klimaschutz**

zusätzlich 2,5 Mrd. Euro jährlich

Damit die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens gelingt, hat auch Deutschland Zusagen für die internationale Klimafinanzierung gemacht, die es einzuhalten gilt. Dafür müssen die bisher im Haushalt vorgesehenen Mittel gesteigert werden. Internationale Klimafinanzierung ist eine Aufgabe, die aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren ist, die notwendige Anhebung dieser Investitionen über das bisherige Maß hinaus kann aus dem Sondervermögen erfolgen.

- **Industrietransformation**

zusätzlich Mrd. 0,6 Euro, gesamt 3 Mrd. Euro jährlich

Erste Unternehmen haben mit Unterstützung von Förderprogrammen langfristige Investitionen in klimaneutrale Industrieprozesse am Standort Deutschland getätigt, viele weitere Unternehmen bereiten diese vor. Diese Förderprogramme, vor allem in Leitmärkte, sollten ausreichend ausgestattet und weiter darauf optimiert werden, größtmögliche Emissionsminderungen, vor allem durch Elektrifizierung, und private Investitionen auszulösen.

Entscheidend ist, dass die Mittel aus dem Sondervermögen wie politisch zugesagt komplett in zusätzliche Investitionen fließen, und sich das staatliche Investitionsvolumen entsprechend erhöht. Unser Vorschlag ist: Wie angekündigt sollte die Förderung der Wärmenetze aus den Mitteln für die Länder stammen. Die Mittel für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sowie des ÖPNV- und Radverkehrs sollten aus den übrigen 300 Milliarden Euro des Sondervermögens finanziert werden. Die anderen Maßnahmen, Gebäudesanierung, natürlicher Klimaschutz, internationale Klimafinanzierung und industrielle Transformation, können über den KTF erfolgen, wobei die zusätzlichen Mittel aus dem Sondervermögen eine zentrale Rolle spielen.

Die 6 No-Gos

Damit der Zweck des Sondervermögens – zusätzliche Investitionen in Klimaneutralität und Infrastruktur – nicht unterlaufen wird, braucht es eindeutige rote Linien. Diese Ausgaben dürfen weder aus dem KTF noch aus dem neuen Sondervermögen finanziert werden²:

- **Keine Finanzierung fossiler Gasinfrastruktur**
Investitionen in neue Gaskraftwerke, Gasnetze oder LNG-Terminals sind mit den Zielen der Klimaneutralität unvereinbar. Gas darf nicht durch nationale Sondermittel gestützt werden – andernfalls droht ein fossiler Lock-in.
- **Keine Förderung von Carbon Capture and Storage (CCS)**
CCS im Energiesektor ist ineffizient, führt zu teuren lock-in-Effekten und lenkt Mittel von prioritärer Emissionsvermeidung ab. Die öffentlichen Mittel müssen in Maßnahmen mit effizienter und gesicherter Klimawirkung fließen.
- **Kein Straßenneubau – Fokus auf Erhalt und Sanierung**
Der Neubau von Bundes- und Landesstraßen ist klimapolitisch kontraproduktiv und verursacht zusätzliche Emissionen. Notwendig sind Investitionen in Sanierung, Rückbau und die klimagerechte Umgestaltung bestehender Verkehrsinfrastruktur. Der Erhalt und die Sanierung sollten nur über den Bundeshaushalt finanziert werden.
- **Keine Förderung von Hybridfahrzeugen**
Plug-in-Hybride zeigen in der Praxis häufig hohe Realemissionen und verzögern den notwendigen Umstieg auf vollelektrische Antriebe. Stattdessen sollte der Fokus auf Schnellladenetzen liegen – denn wenn diese stehen, kommt der Markthochlauf von allein.
- **Keine Senkung des Industriestrompreises über KTF oder Sondervermögen**
Der Strompreis für die Industrie wird bereits heute durch verschiedene Instrumente deutlich gesenkt – etwa durch den ermäßigten Stromsteuersatz, die Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen sowie Befreiungen von Netzentgelten und Umlagen. Eine zusätzliche Subventionierung über den KTF oder das Sondervermögen würde keine zusätzliche Investition darstellen, sondern bestehende Entlastungen weiter ausweiten – ohne gezielten Klimanutzen.
- **Keine Förderungen von EH 55 im Neubau**
Die Förderung von Effizienzhausstandard 55 im Neubau ist weder ökologisch sinnvoll noch wirtschaftlich effizient – sie unterstützt ohnehin geltende Mindeststandards und führt zu massiven Mitnahmeeffekten. Statt einer Förderung des technischen Standards im Neubau braucht es gezielte Investitionen in die energetische Ertüchtigung des Bestandes.

² Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in [Roda Verheyen \(2025\)](#).

Das gehört in den Bundeshaushalt:

Das Sondervermögen dient ausschließlich zusätzlichen Investitionen in Klimaneutralität und Infrastruktur. Konsumtive Ausgaben zur Preisstützung oder allgemeine Haushaltsaufgaben gehören in den regulären Bundeshaushalt – nicht in den KTF oder das neue Sondervermögen:

- **EEG-Umlage**

Die Finanzierung der EEG-Umlage oder vergleichbarer Entlastungen ist keine investive Maßnahme – sie reduziert keine Emissionen direkt und wirkt nicht langfristig. Entsprechende Kosten gehören in den regulären Haushalt oder müssen systemisch reformiert werden.

- **Strompreisentlastungen und Stromsteuerabsenkungen**

Strompreissenkungen – etwa durch eine reduzierte Stromsteuer – sind keine investiven Maßnahmen. Sie entlasten zwar kurzfristig und können Elektrifizierung fördern, entfalten aber ohne gezielte Kopplung an Transformationsmaßnahmen keine nachhaltige Wirkung. Ihre Finanzierung gehört in den Bundeshaushalt – nicht in den KTF oder das Sondervermögen.

- **Bestehende Klimaschutzausgaben mindestens konstant halten**

Die Ausgaben im Kernhaushalt für Klimaschutz dürfen nicht zurückgefahren werden, wenn Sondermittel bereitstehen. Es braucht klare Haushaltsregeln gegen einen Verschiebepbahnhof, damit aus „zusätzlich“ nicht „anstelle von“ wird.

Kontakt:

Tobias Pforte-von Randow
Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
Stellv. politischer Geschäftsführer
tpvr@dnr.de
030 6781775913